

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 07.09.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Steuerbonus auch bei Gemeinschaft

Finanzamt akzeptiert Haushalt auch im Pflege- beziehungsweise Altenheim

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen kann der Steuerzahler grundsätzlich nur dann in Anspruch nehmen, wenn er selbst der Arbeitgeber oder Auftraggeber ist. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht in der Regel das Vertragsverhältnis mit dieser Gemeinschaft. In solchen Fällen muss man den Verwalter bitten, dass die anteiligen Kosten entsprechend dem Beteiligungsverhältnis dem jeweiligen Wohnungseigentümer bescheinigt werden. Die Finanzverwaltung hat für diese Zwecke einen Vordruck entworfen, der bei Bedarf beim Finanzamt angefordert werden kann. Auch wenn der Haushalt sich in einem Pflege- oder Altenheim befindet, können Steuervergünstigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Soweit es über die Auslegung dieser Vorschriften Meinungsunterschiede gibt, sollte das klärende Schreiben des Bundesfinanzministers vom November 2006 hinzugezogen werden.

Ausschluss der Steuerermäßigungen

Der Steuerbonus wird nicht gewährt, soweit die Kosten z. B. als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuerlich abzugsfähig sind. Macht beispielsweise in einem Einfamilienhaus der Anteil an den Reinigungskosten für das Arbeitszimmer 20 % aus, so kann sich auch die Steuervergünstigung nur auf 80 % der Gesamtkosten beziehen. Hierbei ist es unerheblich, ob dieser 20 %-ige Anteil sich auch tatsächlich bei den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben auswirkt.

Haushaltsbezogene Steuerermäßigung

Die Höchstbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen beziehen sich auf den jeweiligen Haushalt. Fallen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsprechend begünstigte Kosten an, so erfolgt eine Aufteilung der Höchstbeträge im Verhältnis der gezahlten Kosten, es sei denn, dass eine andere Aufteilung einvernehmlich beim Finanzamt beantragt wird. Gleiches gilt auch bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Mehrere Steuerbegünstigungen möglich

Die Steuerbegünstigungen für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt, für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art, für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Handwerkerleistungen können grundsätzlich nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Stand September/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner